



# Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

## ➔ Gesetzliche Grundlagen

---

- Versicherungssteuergesetz 1953 (VersStG)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 (KfzStG)

## ➔ Gegenstand der motorbezogenen Versicherungssteuer

---

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird für im Inland zugelassene Krafträder, PKW und Kombinationskraftfahrzeuge eingehoben.

Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer ist der Hubraum bzw. die Motorleistung. Sie wird neben der Haftpflichtversicherung vom Versicherer eingehoben.

## ➔ Gegenstand der Kraftfahrzeugsteuer

---

Der KFZ-Steuer unterliegen

- alle Kraftfahrzeuge, die nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen (LKW, Omnibusse) und
- im Ausland zugelassene, aber im Inland verwendete Kraftfahrzeuge.

## ➔ Befreiungsvoraussetzungen

---

(§4 Abs3 Z9 VersStG, §2 Abs1 Z12 KfzStG)

- Zulassung des KFZ auf die körperbehinderte Person (auch bei Kindern möglich!)
- Nachweis der Körperbehinderung durch
  - Ausweis gem. §29b StVO oder



- im Behindertenpass Eintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)
- Das KFZ muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die den Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

## ➔ Antragstellung

---

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer / Kraftfahrzeugsteuer ist mittels einer Abgabenerklärung samt Nachweis der Körperbehinderung geltend zu machen.

Das entsprechende Formular liegt im Regelfall bei der Versicherungsgesellschaft auf, ist jedoch auch zum Herunterladen auf [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) zu finden (KFZ --> Kfz und Behinderung --> Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer --> Zum Formular)

Der Antrag ist **bei der für die KFZ-Haftpflichtversicherung zuständigen Versicherung** einzubringen. Das Versicherungsunternehmen veranlasst die Weiterleitung an das zuständige Finanzamt.

## ➔ Geltungsbereich der Steuerbefreiung

---

Die Steuerbefreiung steht grundsätzlich nur für 1 KFZ zu.

Ausnahmen:

- Bei Kauf eines neuen KFZ und Zulassung zum Verkehr und Abmeldung des alten KFZ sind - bis zu einer zeitlichen Überschneidung in der Dauer von 1 Monat - beide KFZ von der Steuer befreit.
- Bei Wechselkennzeichen sind bis zu 3 Kraftfahrzeuge von der Steuerbefreiung miterfasst.

**Quellen:**

- <https://www.help.gv.at/>

- <https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/motorbezogene-versicherungssteuer.html> bzw.  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/movs-koerperbehinderte.html>

Stand: 11.02.2020